

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Jacobi Kirchengemeinde Bleckede in Bleckede.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 31 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bleckede für den Friedhof in Bleckede am 09.04.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.
- (4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten:
 - a) Für Personen über 5 Jahren - für 25 Jahre- 625,00 €
 - b) Für Kinder bis fünf Jahren 75,00 €
2. Wahlgrabstätten mit Pflege durch die Nutzungsberechtigten:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 825,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: 33,00 €
3. Raseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: 625,00 €
 - b) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle-: 1.200,00 €
4. Raseneinzelgrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch den Nutzungsberechtigten:
 - a) Für 25 Jahre - je Grabstelle- : 625,00 €
 - b) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle- bei kleiner Pflanzfläche: 1.050,00 €
 - c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle- bei großer Pflanzfläche: 950,00 €
5. Rasenpartnergrabstätten mit Liegeplatte ohne Pflegeverpflichtung:

- | | |
|---|---------------|
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 750,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 30,00 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 1.200,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 48,00 € |
| 6. Rasenpartnergrabstätten mit stehendem oder liegendem Stein und Pflanzfläche mit teilweiser Pflege durch den Nutzungsberechtigten | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 750,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle- bei kleiner Pflanzfläche: | 1.050,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung | 42,00 € |
| e) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle- bei großer Pflanzfläche (max. 1/2 Fläche der Grabstelle): | 950,00 € |
| f) Für jedes Jahr der Verlängerung | 38,00 € |
| 7. Rasengrabstätten in besonderer Lage mit Pflanz- und Pflegemöglichkeit: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 750,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 30,00 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 1.200,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 48,00 € |
| 8. Urnenwahlgrabstätten mit Pflege durch den Nutzungsberechtigten | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 600,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung | 24,00 € |
| 9. Urnenrasengemeinschaftsgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 425,00 € |
| b) Grabpflege für 25 Jahre -je Grabstelle-: | 360,00 € |
| 10. Urnengemeinschaftsgrabstätten in bepflanzter Anlage ohne Pflegeverpflichtung: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 425,00 € |
| b) Grabpflege und Bepflanzung für 25 Jahre -je Grabstelle-: | 980,00 € |
| 11. Urnenrasenpartnergrabstätten ohne Pflegeverpflichtung: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 475,00 € |
| b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 19,00 € |
| c) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle -: | 825,00 € |
| d) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle -: | 33,00 € |
| 12. Urnenraseneinzelgrabstätten ohne Pflegeverpflichtung: | |
| a) Für 25 Jahre - je Grabstelle - | 450,00 € |
| b) Rasenpflege für 25 Jahre - je Grabstelle-: | 825,00 € |
| 13. Urnenbeisetzung in einer vorhandenen Wahlgrabstätte: | wie Ziffer 2b |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | | |
|----|--|----------|
| 1. | für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahren: | 80,00 € |
| 2. | für eine Erdbestattung für Personen über 5 Jahren: | 400,00 € |
| 3. | für eine Urnenbestattung: | 220,00 € |

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle – je Bestattungsfall -: 200,00 €

IV. Verwaltungsgebühren:

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung | wird nicht erhoben |
| 2. | Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals | wird nicht erhoben |
| 3. | Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften | wird nicht erhoben |

V Sonstige Gebühren:

Friedhofsunterhaltungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 18.02.2013 außer Kraft.

Bleckede, den 09.04.2019

Der Kirchenvorstand:

**gez. Müller, P
Vorsitzender**

L.S

**gez. K. Moser
Kirchenvorsteher/in**

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Lüneburg, den 15.05.2019

Der Kirchenkreisvorstand:

**gez. C. Schmid
Vorsitzende**

L.S

**gez. von Alten
Kirchenkreisvorsteher**